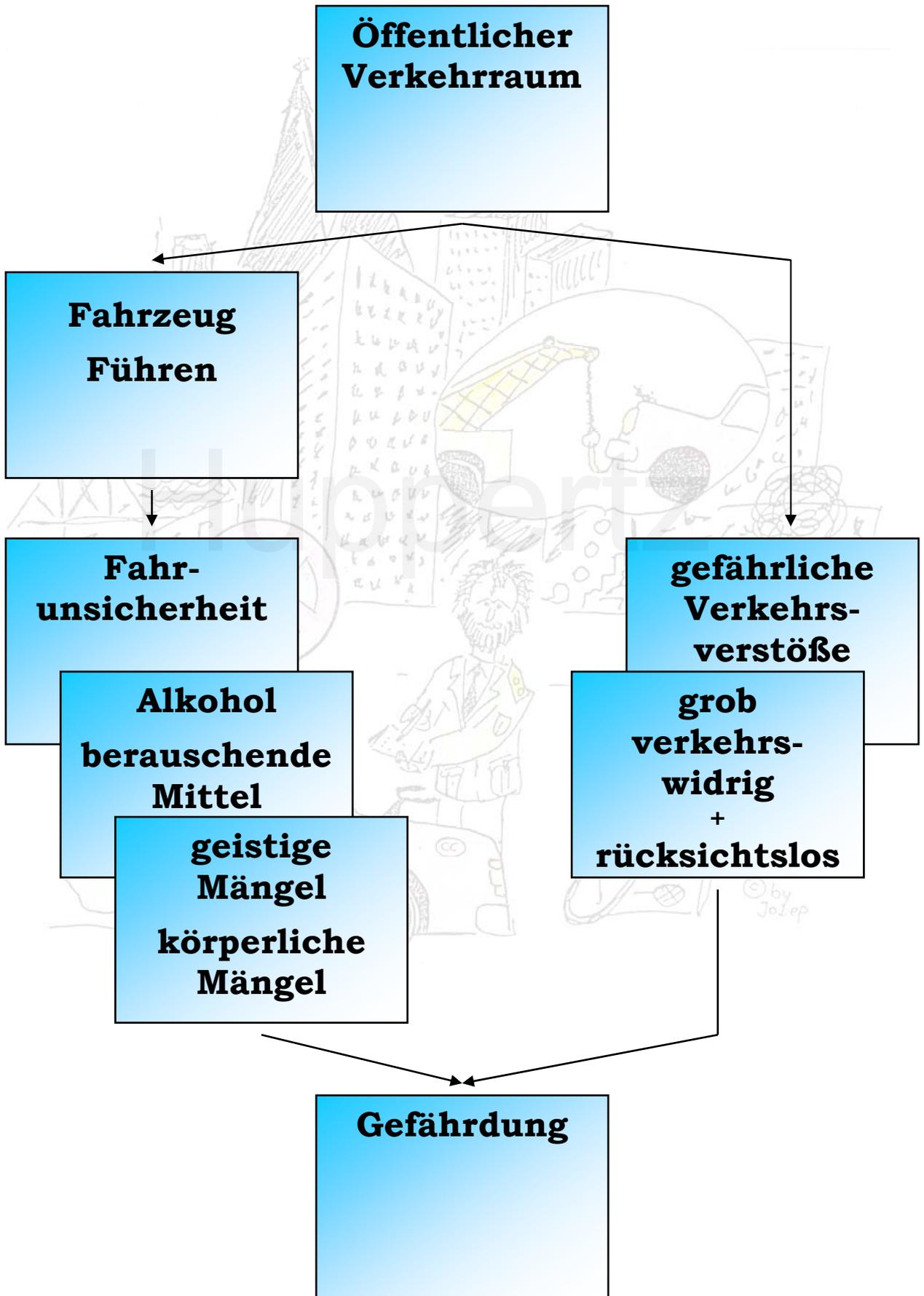


§ 315c I StGB



**§ 315c I Nr. 1
StGB**

**öffentlicher
Verkehrsraum**



Fahrzeug

Führen



**Fahr-
sicherheit**

**Alkoholische
Getränke**

**Relative
FU
0,3‰ +
Ausfall...**

**Absolute
FU
1,1‰
1,6‰**

**Berausende
Mittel**

**u.a.
i.S.d.
§ 1 BtMG
u.a.
Medikamente**

**Kein
Grenzwert**

**Ausfall-
erscheinung**

**Geistige /
körperliche
Mängel**

**Krankheit
Medikamente
Übermüdung**

**„infolge“
Kausalität**

+

Gefährdung

§ 315c I Nr. 2 StGB

Öffentlicher Verkehrsraum

**gefährliche Verkehrsverstöße
Nr. 2a - g**

grob verkehrswidrig

rücksichtslos

Gefährdung

Verstoß gegen eine Verkehrs-
vorschrift, der typischerweise
besonders gefährlich ist

in einer objektiv über das
gewöhnliche Maß hinaus-
gehenden schweren Art und
Weise

handelt,

wer sich aus eigensüchtigen
Gründen, insb. um seines
schnellen Vorwärtskommen
willen, über seine ihm
bewussten Pflichten ggü.
anderen Verkehrsteilnehmern
hinwegsetzt

oder

aus Gleichgültigkeit von vorn-
herein Bedenken gegen sein
Verhalten gar nicht erst auf-
kommen lässt und unbe-
kümmert drauf los fährt.

§§ 315c I Nr. 1 StGB

Führen



Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten [BGH 36, 341 (= NJW 1990, 1245)].

Grenzwert

1,1‰

„Führen
als Kfz“

Der Grenzwert gilt nur bei absoluter Fahruntüchtigkeit von Kraftfahrern.

Als Kfz wird ein Fahrzeug nur dann geführt, wenn

- die Motorkraft wirksam ist oder
- alsbald zur Wirkung gebracht werden kann und soll.

§ 315c I StGB

Fahrungsicherheit

... wenn die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers soweit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke auch bei Eintritt schwieriger Verkehrslagen sicher zu steuern [BGHSt 44, 219 (= NZV 1999, 48); NZV 2008,528]

Relative Fahrungsicherheit

... beginnt mit einer BAK von 0,3‰ (BGH DAR 1976, 89).

... wenn die BAK den Grenzwert von 1,1‰ / 1,6‰ nicht erreicht, aber dennoch Fahrungsicherheit vorliegt (BGHSt 31, 42 (= NJW 1982, 2612)].

Ausfallerscheinung

Zusätzlich zu dem festgestellten BAK – Wert müssen noch rauschbedingte Ausfallerscheinungen den Nachweis erbringen, dass der Fahrer alkoholbedingt fahrungsicher war.

Fahrfehler

In der Person liegende Umstände

während und nach der Fahrt

§ 315c I StGB

Fahrungsicherheit

... wenn die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers soweit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, ein Fz über eine längere Strecke auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen sicher zu führen [BGHSt 44, 219 (= NZV 1999, 48)]

Grenzwert 1,1‰

Die Rspr. hat unter Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse einen „Beweisgrenzwert“ herausgearbeitet, nach dessen Erreichen jeder Kraftfahrer absolut, d.h. ohne dass es weiterer Beweisanzeichen bedarf, als fahrunsicher gilt [BGHSt 37, 89 (= NJW 1990, 2393); BVerfG NJW 1995, 125]:

- Kraftfahrer
- Führer eines abgeschleppten Kfz [BGHSt 36, 341 (= NJW 1990, 1245)]
- Motorradfahrer
- Mofa [BGHSt 30,251 (= NJW 1982, 588)]

Grenzwert 1,6‰

- Radfahrer (BayObLG BA 1993, 254; OLG Hamm NZV 1992, 198 u.a.)

§ 315c I StGB

Gefährdung

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn nach allg. Lebenserfahrung die im Einzelfall zu beurteilende Gefahr so nahe liegt, dass sie unmittelbar auf einen Unfall hindeutet, wenn keine plötzliche Wendung eintritt. Die Sicherheit einer bestimmten Person oder einer fremden Sache muss so stark beeinträchtigt sein, dass es nur vom Zufall abhängt, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht.

andere Menschen

Jede andere Person, die nicht Täter oder Teilnehmer ist

fremde Sachen bedeutender Wert

bewegliche und unbewegliche Sachen, die nicht im Eigentum des Täters stehen.

Nicht jedoch als tatnotwendiges Mittel i.S.d. Nr. 1 das Fahrzeug, selbst wenn es dem Täter nicht gehört.

Verkehrswert der gefährdeten Sache: 750,- Euro

„und dadurch“ Kausalität

Fehlverhalten nach Nr. 1 oder 2 muss kausal für den Eintritt der Gefährdung sein.